

federführendes Amt:	Jugendamt
Antragssteller:	
Datum:	30.04.2015

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Unterausschuss Jugendhilfeplanung	27.05.2015	
Jugendhilfeausschuss	11.06.2015	
Kreisausschuss	17.06.2015	
Kreistag	08.07.2015	

Betreff:**Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Förderung von Einrichtungen der Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree.

Sachdarstellung:

Seit ca. 15 Jahren fördert der Landkreis Projekte der Jugendberufshilfe auf der Grundlage der „Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung berufspädagogischer Maßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe“. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) zu einem Anteil von 70 v.H. und Mitteln des Landkreises Oder-Spree zu einem Anteil von 30 v.H. Zusätzlich zur Regelfinanzierung kam die „Richtlinie zur tariflichen Anpassung der sozialpädagogischen Fachkräfte der Jugendberufshilfe gemäß § 13 SGB VIII im Landkreis Oder-Spree“ vom 19.05.2011 zur Anwendung.

Wie im aktuellen Jugendförderplan angekündigt, soll ab 01.08.2015 eine neue ESF-Förderrichtlinie des Landes wirksam werden, die veränderte Schwerpunkte setzt und die den Förderbereich „Sozialpädagogische Betreuung zur beruflichen Integration“ nicht mehr berücksichtigt. Für die drei Einrichtungen im LOS mit dem Schwerpunkt der Sozialpädagogischen Betreuung an den Standorten Eisenhüttenstadt, Beeskow und Fürstenwalde bedeutet das der Wegfall der ESF-Förderung ab 01.08.2015. Lediglich die Jugendwerkstatt am Standort Erkner bliebe vom Grunde her weiterhin aus ESF-Mitteln förderfähig.

Ziel ist jedoch der Erhalt eines bedarfsgerechten Angebotes gemäß § 13 SGB VIII in jedem der vier Planungsräume (Eisenhüttenstadt, Beeskow, Fürstenwalde, Erkner) des Landkreises, um unter Berücksichtigung des Flächenkreises die Erreichbarkeit der Angebote für die Zielgruppe zu gewährleisten. Dies bedeutet die nahtlose Überleitung der drei bestehenden Jugendberufshilfeeinrichtungen mit dem Ansatz der „Sozialpädagogischen Betreuung zur beruflichen Integration“ in die Regelfinanzierung des Landkreises ab

01.08.2015. Dafür spricht die langjährige in der Regel vollständige Auslastung der jeweils 16 Plätze durch junge Menschen mit besonderem sozialpädagogischem Unterstützungsbedarf bei ihrer sozialen und beruflichen Integration auf Grund ihrer oft komplexen sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen.

Die Richtlinie sieht die Finanzierung der Personalkosten des sozialpädagogischen Fachpersonals vor, sowie des Sachaufwandes in Form einer Pauschale in Höhe von 20 v.H. der durchschnittlichen Personalkosten. Im Jahr 2016 betragen die Gesamtkosten je Einrichtung durchschnittlich 111.600 €, für die drei Einrichtungen insgesamt 334.800 €. Im Vergleich zu 2014 ist auf Grund des Wegfalls der ESF- Förderung von einem durchschnittlichen Mehrbedarf je Standort in Höhe von 81.100 € und einem Gesamtmehrbedarf von insgesamt 243.300 € auszugehen. Eine Refinanzierung der Einrichtungen aus Mitteln des SGB II wurde ämterübergreifend abgeprüft und ist nicht möglich. Mit Beschluss der Richtlinie werden die notwendigen Fördermittel Bestandteil des jährlichen Haushaltsplanes sein. Im Haushaltsplan 2016 sollen für die drei Einrichtungen Mittel in Höhe von insgesamt 334.800 € eingestellt werden. In den Folgejahren wird die tarifliche Anpassung für das sozialpädagogische Fachpersonal berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Stellungnahme der Kämmerei:

.....
Landrat / Dezernent